

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 07.09.2023

Nr. 86

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

542 Gemeinde Beedenbostel, Ratssitzung am 14.09.2023

542 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 14.09.2023

543 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Schule und Kindertageseinrichtungen am 08.11.2023

543 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales am 18.09.2023

544 Stadt Celle, Allgemeinverfügung zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 16.09.2023

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Beedenbostel, Ratssitzung am 14.09.2023

Am Donnerstag dem 14.09.2023, um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Beedenbostel, Unter den Eichen 4, 29355 Beedenbostel, die 9. öffentliche Sitzung des Rates Beedenbostel statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NKomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NKomVG
7. Zuschuss zur Finanzierung der Pflege des Kapellengrundstücks Beedenbostel; Antrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde
8. Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Oher Weg; Wiedervorlage des Antrages der UB-Fraktion
9. Terminplanung
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 14.09.2023

Einladung

Die Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 14.09.2023, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Hambühren, Versonstraße 7, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 04.07.2023
4. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Technik mit bedarfsgerechter Steuerung
5. Strategisches Straßenerhaltungsmanagement der Gemeinde Hambühren Straßenzustandserfassung sowie Aktualisierung der Prioritätenliste einschließlich Budgetplanung  
hier: Zwischenergebnis der Zustandserfassung
6. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020; "Wohngebiet südlich Zum Schulwald" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB - Auslegungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
7. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Hög" zur Entwicklung von Wohnbauflächen südlich der Straße "Zum Schulwald"  
- Auslegungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
8. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020; "Betriebserweiterung NERAK"  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  
- Auslegungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

9. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Hög" zur Betriebserweiterung der Fa. NERAK  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB  
- Auslegungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
10. Berichte
11. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren [www.hambuehren.de](http://www.hambuehren.de) im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 06.09.2023  
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Schule und Kindertageseinrichtungen am 08.11.2023

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Schule und Kindertageseinrichtungen am Mittwoch, 08.11.2023, um 17:00 Uhr, im Bürgerhaus Südheide, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. Bericht über die Kindertagesstätten
7. Mitteilungen der Schulleitungen
8. Haushalt 2024  
081/2023
9. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
10. Mündliche Anfragen und Anregungen
11. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 06.09.2023  
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling  
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales am 18.09.2023

Am Montag, den 18.09.2023, 18:30 Uhr, findet die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales der Gemeinde Wathlingen statt.

Sitzungsort: 4 GPark Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19.06.2023
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht über die geplante Jugendarbeit im 2. Halbjahr 2023
6. Bericht über die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wathlingen
7. Künftige Seniorenarbeit in der Gemeinde Wathlingen
8. Anfragen der Ratsmitglieder
9. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms  
Bürgermeister

- - -

Stadt Celle, Allgemeinverfügung zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 16.09.2023

Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 16.09.2023

Die Stadt Celle erlässt gem. § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Stadt Celle über die Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten (Sperrzeitenverordnung) vom 27.09.2018 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Außenbewirtung von Gaststätten in der Altstadt wird die Sperrzeit am 16.09.2023 abweichend von § 2 Abs. 1 Sperrzeitenverordnung auf 24:00 Uhr festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt zum 16.09.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 16.09.2023 außer Kraft.
3. Der sofortige Vollzug wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die ausführliche Begründung der Verfügung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können im Neuen Rathaus, Schaukasten am Counter, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Celle unter [www.celle.de/Rathaus/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.celle.de/Rathaus/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern, verkürzen, aufheben oder befristen.

Eine Ausnahmegenehmigung in diesem Sinne kann erteilt werden, wenn neben einem öffentlichen Bedürfnis oder besonderen örtlichen Verhältnissen auch insbesondere immissionsschutzrechtliche Regelungen der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Hier liegen zeitlich begrenzt besondere örtliche Verhältnisse vor. In der Zeit vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.09.2023 findet in der Celler Altstadt auf dem Schlossplatz, der Stechbahn und der Straße Markt die Veranstaltung Celler Stadtfest statt. Das Celler Stadtfest ist Freitag ab 18:00 und Samstag ab 11:00 Uhr geöffnet. Aufgrund der hohen Standortgebundenheit und der besonderen Bedeutung für die Stadt Celle, sowie der hohen sozialen Akzeptanz des Stadtfestes, ist dieses im genannten Umfang als Sonderfall im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 06.03.2015 zulässig.

Im Zuge des Stadtfestes findet ebenfalls Außenbewirtung, insbesondere mit alkoholischen Getränken, statt. Durch das Stadtfest und dessen an- und abreisende Gäste kommt es in dieser Zeit zu besonderen Lärmemissionen in der gesamten Altstadt. Es steht nicht zu erwarten, dass eine Außenbewirtung der örtlichen Gastronomie den durch die Veranstaltung ohnehin entstehenden Lärm maßgeblich verstärkt oder übersteigt.

Zudem darf die Maßnahme keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen verletzen.

Die in Ziffer 6.1. der TA Lärm abhängig von der bauplanerischen Zuordnung und unterschieden nach Tages- bzw. Nachtzeit geregelten Immissionswerten für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind grundsätzlich einzuhalten. Die Nachtzeit ergibt sich aus Ziffer 6.4. TA Lärm und bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 22:00 – 6:00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden (sprich von 23:00 – 6:00), soweit

dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Die Stadt Celle hat durch die Sperrzeitenverordnung die Grundlage hierfür geschaffen.

Die Freizeit-Richtlinie Niedersachsen trifft ergänzende Sonderregelungen. Nach der Richtlinie können an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen abweichend von Nr. 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden (somit 24 Uhr) nach hinten verschoben werden, sofern eine Nachtruhe von mindestens acht Stunden sichergestellt werden kann. Für diese sogenannten „seltene Ereignisse“ werden in Ziffer 6.3 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für sämtliche Gebietstypen (außer Industriegebiete) auf nachts 55 dB (A) festgelegt (lauteste Stunde); kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen maximal 70 dB (A) erreichen. Diese „seltenen Ereignisse“ sind gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm auf maximal zehn Nächte pro Kalenderjahr und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden begrenzt. Ausnahmen sind für Freizeitanlagen (also auch für Volksfeste) möglich. Hier ist die mögliche Anzahl an „seltenen Ereignissen“ auf maximal 18 Nächte erhöht. Hierbei können im Einzelfall die Dauer und die Zeiten der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt, sowie Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen berücksichtigt werden.

In dem betroffenen Zeitraum vom 15.09.2023 bis 16.09.2023 kommt nur der Samstag für eine solche Ausnahme in Betracht. Bei dem Sonntag, den 17.09.2023, handelt es sich nicht um einen in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertag und eine 8-stündige Nachtruhe kann sichergestellt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Außen- gastronomie am 16.09.2023 bis 24:00 Uhr verstößt somit nicht gegen immissionsschutzrechtliche Regelungen.

Eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung für den gesamten der Satzung unterliegenden Bereich am 16.09.2023 bis 24:00 Uhr kann somit gewährt werden.

Die Maßnahme ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben in der Altstadt betroffen ist.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass Gewerbetreibende eines Gastronomiebetriebes in der Altstadt im Falle der Klageerhebung diese Ausnahme unabhängig des Ergebnisses des Klageverfahrens, welches erst nach Ende des Weinfestes zu erwarten wäre, nicht nutzen könnten.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis zum Ablauf des 16.09.2023 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Stadt Celle, den 04.09.2023  
Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
vertreten durch

McDowell  
Stadträtin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN